

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 38. Gemeinderatssitzung am 16.03.2021

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:38 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Josef Knabl (WM 33), Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Daniel Trenkwaldner, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Franz Staggl vertreten durch Karlheinz Tschuggnall, Mag. Buket Neseli

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Mag. Franz Staggl vertreten durch Karlheinz Tschuggnall

Nicht anwesend und entschuldigt

Ing. Johannes Larcher

Protokollführer

Daniel Neururer

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgende Punkte von der Tagesordnung zu nehmen:

09. Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal und eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines geänderten Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal
14. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Gp. 334/3 und einer Teilfläche der Gp. 334/4 von derzeit Freiland in Wohngebiet (Gemeindegutsagargemeinschaft Arzl-Dorf und Gemeinde Arzl i.P.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass oben genannte Punkte von der Tagesordnung genommen werden.

Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag einen neuen Punkt 9. auf die Tagesordnung zu nehmen:

09. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die LWL-Verlegung für jene Bereiche in Wald wo keine Mitverlegung mit der Gasleitung gemacht werden kann

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen neuen Punkt 9. auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag den Tagesordnungspunkt 16. in folgende zwei separate Tagesordnungspunkte aufzusplitten.

16. a) Beratung und Beschlussfassung über Verkauf der Gp. 5903/23 im Ausmaß von ca. 445 m² im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog an Eheleute Mathias und Rebecca Köhle, Wald Obermauri
16. b) Beratung und Beratung über Kauf der Gp. 5832 im Ausmaß von 524 m² von Herrn Burkhard Gabl, Wald Obermauri 11

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Tagesordnungspunkt 16. in die oben genannten zwei separaten Tagesordnungspunkte aufgesplittet wird.

BESCHLÜSSE

1. Vorstellung der geplanten Vorhaben der Firma HTB u.a. im Gewerbegebiet Arzl-Ausbaustufe III

Bgm. Knabl begrüßt Geschäftsführer Ing. Dietmar Mair und einen Leiter vom Spezialtiefbau Ing. Jürgen Dobler von der Firma HTB. Sie möchten heute ihre Erweiterungspläne vorstellen, welche schon im Raumordnungsausschuss vorbesprochen wurden. Er erteilt Ing. Jürgen Dobler für seinen Vortrag das Wort.

Ing. Dobler begrüßt die Anwesenden und er möchte dem Gemeinderat im Wesentlichen das präsentieren, was schon in der Raumordnungsausschusssitzung vom 08.02.2021 vorbesprochen wurde und gerne zeigen was die Firma HTB in den nächsten Jahren vor hätte. Doch zuerst eine kleine Vorstellung der Firma: Die Firma HTB wurde 1988 als HTB Imst GmbH in Imst gegründet, hat aber mittlerweile seinen Hauptsitz in Arzl im Pitztal. Die gesamte HTB mit ihren verschiedenen Standorten beschäftigt über 550 Mitarbeiter(innen), in Arzl im Pitztal hat die HTB mit Stand Juli 2020 373 Mitarbeiter, davon sind 150 Arzler/innen. Die Entwicklung der Firma geht erfreulicherweise nach oben. Ein Thema ist die Erweiterung der Deponie, welche die Firma HTB damals in der Pacht von der Gemeinde von der Firma Hilti & Jehle übernommen hat. Am 06.06.2017 wurde bei den Behörden um eine Deponieerweiterung angesucht, wo ein Schüttvolumen von ca. 146.000 m³ genehmigt wurde, in der Phase 1 wurden in einem Zeitraum von 16 Jahren 115.000 m³ und in der Phase 2 wurden in einem Zeitraum von 4 Jahren 31.000 m³ mit Schüttung über den Kapfparkplatz genehmigt. Die 16 Jahre und die 4 Jahre sind dabei die maximal genehmigten Zeiträume und bis dato hat man ca. 60.000 m³ geschüttet. Wenn man mit der Schüttung die Ebene des Kapfparkplatzes erreicht könnte man diesen um einiges vergrößern, wobei es noch keine Bebauungsfläche wäre. Es wäre geplant die Deponie im Bereich neben dem Flugdach der ehemaligen Hackschnitzelanlage auf der Gp. 333/2 zu erweitern, indem das Gelände abgetragen wird, welches aus einem Mutterboden und darunter einem Sandkorngemisch besteht. Das abgetragene Gelände würde dann großteils wieder mit Deponiematerial aufgefüllt werden, wobei eine ebene Fläche von ca. 1.800 m² neben der schon jetzt genutzten Fläche von 2.800 m² im Bereich des ehemaligen Hackschnitzelflughdaches entstehen würde. Der Abbau würde dabei insgesamt ca. 126.000 m³ betragen, wobei die Phase 1 – 1 Jahr: 13.000 m³, die Phase 2 – 3 Jahre: 66.000 m³ und die Phase 3 – 3 Jahr: 47.000 m³ betragen würde. Das Einlagerungsvolumen wäre dann ca. 72.000 m³ groß und der Abstand zum Siedlungsraum wäre 120 m Luftline. Die Firma HTB würde zudem neue Erweiterungsflächen im Gewerbegebiet – Ausbaustufe III benötigen und dann die gepachtete Fläche von 2.800 m² im Bereich des Hackschnitzelflughdaches inklusive der neugeschaffenen ebenen Fläche von 1.800 m² als wieder vergebbare Pacht- oder Verkaufsfläche an die Gemeinde Arzl i.P. retournieren. Auf den Flächen im Gewerbegebiet – Ausbaustufe III wären wieder diverse Betriebsgebäude für die Firma HTB geplant. Man unterschätzt bezüglich den Flächen im Gewerbegebiet – Ausbaustufe III - die man ja auch „Emliboden“ nennt - meist, dass auch eine große Geländeanpassung notwendig ist um dort wirklich einen ebenen Boden zu schaffen. Hier bietet die Firma HTB ihre Unterstützung an und könnte die Fläche ihrerseits geschüttet komplett herstellen und dann ca. 11.000 m² von der Gemeinde kaufen und den Rest von ca. 7.000 m² bis 8.000 m² der Gemeinde zum Verkauf an andere

Gewerbetreibende übergeben. Die Firma HTB würde bezüglich der Flächen die zweite Lage nehmen und auf der Seite der Pitztaler Landesstraße könnten dann die anderen Firmen sich ansiedeln, wo dann 4 oder 5 Bauplätze zur Verfügung stünden. An den höchsten Stellen müsste die Ausbaustufe III 12,5 m bis 13 m aufgeschüttet werden.

Bgm. Knabl dankt Ing. Jürgen Dobler für seinen Vortrag. Was die Ausbaustufe III betrifft, so ist diese in der aktuellen Fortschreibung des ÖRK enthalten, wo das Verfahren ja noch läuft. Wenn die Genehmigung vorliegt kann die Gemeinde dann an die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte gehen und die Schlägerung des Holzes veranlassen. Mit der Firma HTB hat die Gemeinde Arzl i.P. einen sehr guten Partner bei der Hand um dann die Ausbaustufe III in Bezug auf die notwendigen Schüttungen vergabereif zu machen. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Firma HTB im letzten Jahr um die EUR 400.000,00 an die Gemeinde an Kommunalsteuer überwiesen hat, diese Summe hat sich in den letzten Jahren zudem um ca. 40% gesteigert.

GR Daniel Trenkwaldler erklärt, dass er wohl auch im Namen der anderen Anrainer spricht, wenn er festhält, dass die Belieferung der Deponie vom Kapfparkplatz aus nicht gewünscht ist. Auch fragt er sich, ob die Deponievergrößerung so gebraucht wird. Davon abgesehen hält er die Firma HTB für einen einzigartigen Betrieb mit einer tollen Entwicklung und er hofft, dass diese so weitermacht.

Geschäftsführer Ing. Dietmar Mair erklärt, dass es ihnen wichtig war die Vorhaben der Firma HTB im Standort Arzl zu präsentieren. Man hat sich 1 ganzes Jahr mit diesem Projekt intensiv beschäftigt. Er weiß, dass das Deponiethema ein schwieriges Thema ist. Was die ganze Infrastruktur betrifft ist man zurzeit überall limitiert. Er selbst freut sich, wenn die Firma HTB viel an Kommunalsteuer an die Gemeinde überweisen kann, da dies ihre gute Entwicklung zeigt.

GV Klaus Loukota stellt fest, dass wenn die Waage unten bleibt, auch der Verkehr dort bleibt.

GF Ing. Dietmar Mair bestätigt, dass sie geplant hätten von unten zuzufahren und dann hinten hinunter und unterhalb des Gewerbegebietes wieder hinaus.

Ing. Jürgen Dobler ergänzt, dass an den Abtrag des Sandes und Wiederaufbau mit Aushubmaterial nur zu denken ist, weil der beauftragte Geologe bei Bohrungen keine wasserführenden Schichten entdeckt hat und dies auch seitens der BH Imst als grundsätzlich nicht schlecht befunden wurde.

2. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten Vorhaben der Firma HTB im Gewerbegebiet Arzl Ausbaustufe III

Erläuterung und Diskussion siehe TGO-Punkt 1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Firma HTB an ihren Vorhaben (Sandabbau, Vergrößerung der Deponie und Erweiterungsflächen in der Ausbaustufe III) so weiterarbeiten kann.

3. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 26.01.2021

GV Klaus Loukota nimmt Bezug auf den Punkt 7. der Tagesordnung vom 26.01.2021 und fragt an, ob Frau Verena Venier von ihrem Baugrundkauf zurückgetreten ist. Er hat nämlich ein diesbezügliches Gerücht gehört.

Bgm. Knabl stellt fest, dass er von einem Rücktritt der Frau Venier noch nichts gehört hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

4. **Beratung und Beschlussfassung über Festsetzung der Bewirtschaftungsabteilung von € 10.000,00 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins für das Jahr 2021**

Bezüglich der Gemeindegutsagrargemeinschaften Leins und Ried besteht ein Bewirtschaftungsabkommen. Damit wurden dem Agrarausschuss bzw. den Nutzungsberechtigten sämtliche mit der Waldbewirtschaftung (Wegerhaltung u.a.) zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Das funktioniert soweit sehr gut und für die Bewältigung ihrer Aufgaben stehen den beiden Gemeindegutsagrargemeinschaften Bewirtschaftungsabteilungen zu.

Als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins stellt Bgm. Knabl daher an den Gemeinderat den Antrag EUR 10.000,00, dieser Betrag wird damit im Voranschlag 2021 berücksichtigt, auf das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten zu überweisen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Bewirtschaftungsabteilung für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins in Höhe von EUR 10.000,00 für das Jahr 2021.

5. **Beratung und Beschlussfassung über Festsetzung der Bewirtschaftungsabteilung von € 4.000,00 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ried für das Jahr 2021**

Erläuterung siehe TGO-Punkt 6.

Als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ried stellt Bgm. Knabl daher an den Gemeinderat den Antrag EUR 4.000,00, dieser Betrag wird damit im Voranschlag 2021 berücksichtigt, auf das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten zu überweisen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Bewirtschaftungsabteilung für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ried in Höhe von EUR 4.000,00 für das Jahr 2021.

6. **Gemeindegutsagrargemeinschaften: Beratung und Beschlussfassung über die Kassaprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaften vom 11.03.2021 durch den 1. Rechnungsprüfer Johann Ladner**

GR und 1. Rechnungsprüfer der Gemeindegutsagrargemeinschaften Johann Ladner berichtet den Anwesenden, dass er am 11.03.2021 gemeinsam mit Elias Haueis sämtliche Jahresrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften Arzl-Dorf, Arzl-Ried, Leins, Wald, Blons, Timls und Hochasten überprüft hat. Zudem wurden die Stände sämtlicher Konten und Sparbücher kontrolliert. Alles war tadellos und sehr sauber und er spricht Gemeindeamtsmitarbeiter Elias Haueis für die Führung der Gebarung ein großes Lob aus.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis.

Substanzverwalter Bgm. Josef Knabl bedankt sich beim 1. Rechnungsprüfer Johann Ladner für die Prüfung und den Bericht und bei Gemeindeamtsmitarbeiter Elias Haueis für die geleistete Arbeit.

7. **Gemeindegutsagrargemeinschaften: Beratung und Beschlussfassung über die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2020**

Gemeindeamtsmitarbeiter Elias Haueis bringt die Überschreitungen im Jahr 2020 vor und erläutert diese. Die Abweichung gegenüber dem Voranschlag, sowie die Überschreitung werden in der Jahresrechnung ausgewiesen und laut Vorlage dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen durch den Substanzverwalter Bgm. Knabl und den Substanzverwalter-Stellvertreter VBgm. Andreas Huter die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und die Überschreitungen für das Haushaltsjahr 2020.

8. Gemeindegutsagrargemeinschaften: Beratung und Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse 2020 und Voranschläge 2021

Bgm. Josef Knabl als Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften Arzl-Dorf, Arzl-Ried, Leins, Wald, Blons, Timls und Hochasten legt dem Gemeinderat die jeweiligen Jahresrechnungen 2020 sowie die Voranschläge 2021 vor.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob für die Instandhaltung des Sägewerks Arzl finanzielle Mittel vorgesehen wurden.

Bgm. Knabl bestätigt, dass im zuständigen Budgetposten eine Summe von EUR 10.000,00 vorgesehen wurde.

Gemeindeamtsmitarbeiter und Kassaführer der Gemeindegutsagrargemeinschaften Elias Haueis gibt dann auch einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Gemeindegutsagrargemeinschaften in den letzten Jahren.

GV Klaus Loukota befürchtet, dass wenn er sich diese Daten so anschaut, dass in ein paar Jahren die Gemeindegutsagrargemeinschaften durch die Gemeinde erhalten werden müssen.

Bgm. Knabl hält dies für unwahrscheinlich und vielfach haben die Rückgänge bei den Barmitteln der Gemeindegutsagrargemeinschaften mit Entnahmen der Gemeinde aus dem Substanzvermögen zu tun. Vieles lässt sich aber oft einfach mit Schlägerungen wettmachen und man darf nicht vergessen, dass viele Agrarwege Öffentliches Gut sind und unabhängig von einer Gemeindegutsagrargemeinschaft von Haus aus seitens der Gemeinde erhalten werden müssten, was in der Vergangenheit ja nur anders geregelt war.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen durch den Substanzverwalter Bgm. Knabl und den Substanzverwalter-Stellvertreter VBgm. Andreas Huter die Jahresrechnungen 2020, sowie die Voranschläge 2021 der GG-Agrargemeinschaften Arzl-Dorf, Arzl-Ried, Leins, Wald, Blons, Timls und Hochasten.

9. Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal und eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines geänderten Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal

Dieser Punkt hat noch keine Beschlussreife und wir daher vom Gemeinderat einstimmig vertagt.

09. (NEU) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die LWL-Verlegung für jene Bereiche in Wald wo keine Mitverlegung mit der Gasleitung gemacht werden kann

Bgm. Knabl berichtet, dass bezüglich der LWL-Leitungsverlegung in jenen Bereichen, wo dies nicht mit der TIGAS-Leitung mitverlegt wird (dort haben wir einen preiswerten Tarif), eine Ausschreibung der Baumeisterarbeiten stattfand, welche folgendes Ergebnis gebracht hat:

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1. Firma Porr: | EUR 516.158,60 exkl. MWSt |
| 2. Firma Fiegl: | EUR 519.026,73 exkl. MWSt |
| 3. Firma Streng: | EUR 542.061,72 exkl. MWSt |
| 4. Firma Swietelsky: | EUR 683.357,92 exkl. MWSt |
| 5. Firma Fröschl: | EUR 690.370,81 exkl. MWSt |

Es geht hier um die Solograbungen der Straße entlang, wo die TIGAS-Leitungen nicht gemacht werden. Idealerweise hätte man mit der Firma Porr die gleiche Firma, welche

auch die TIGAS für ihre Grabungsarbeiten verwendet. Wie bekannt bekommt die Gemeinde Arzl i.P. für den Ausbau ihres LWL-Netzes Förderung von ca. 75% der Kosten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Baumeisterarbeiten bezüglich der LWL-Leitungsverlegung an die Firma Porr GmbH, 6175 Kematen zum Preis von EUR 516.158,60 exkl. MWSt zu vergeben.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „B64 Osterstein Flir“ für die Gp. 645/4 (Frau Maria Flir, Osterstein Puitweg 27)

Der Sohn der Grundstückseigentümerin Frau Maria Flir Herr Andreas Flir hat das Bauvorhaben „Zubau beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 645/4“ eingereicht, welches jedoch durch die sehr beengte Lage auf der Gp. 645/4 so nicht genehmigt werden kann. Es besteht die Gesamtproblematik, dass mittlerweile (da die damalige Errichtung des Wohnhauses schon mehr als 10 Jahre her ist) vom Geländenniveau unterhalb der Bodenplatte des Wohnhauses auszugehen ist und die notwendigen Abstände zu den Grundnachbarn für eine Aufstockung nicht ausreichend sind. Da die Umsetzung des Bauvorhabens jedoch wünschenswert ist, damit sich Herr Andreas Flir eine eigene Wohnung schaffen kann und weil das direkt an der Grundgrenze angebaute Wohnhaus seines Nachbarn Herrn Alexander Wöber selbst nach Bauführung noch höher sein wird, hat man mit den Nachbarn von Herrn Andreas Flir gesprochen. Diese haben ihre schriftliche Zustimmung zu einem Bebauungsplan für Herrn Andreas Flir gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 09.02.2021 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B64 Osterstein Flir“ auf den Gpn. 645/2, 645/3, 645/4, 649/3 und 650/3 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von Restflächen auf den Gpn. 334/3 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) und 334/4 (Öffentliches Gut) an Herrn Peter Gfall, Bichlweg 40

Herr Peter Gfall hat mitbekommen, dass Herr Wilfried Grutsch eine Teilfläche der Gp. 334/3 kaufen will (siehe positiver Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2021) und möchte nun seinerseits eine Teilfläche der Gp. 334/3 und der angrenzenden Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) kaufen. In Frage käme dann die noch verbleibende Teilfläche der Gp. 334/4 (von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) im Ausmaß von ca. 143 m² und als Ergänzung eine nicht benötigte Restfläche der Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von ca. 17 m². Kaufpreis wäre wie bei Herrn Wilfried Grutsch EUR 104,34 p.m².

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Peter Gfall eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m² aus der Gp. 334/4 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) und eine Restfläche der Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von ca. 17 m² zum Preis von EUR 104,34 p.m² verkauft wird. Die Kosten der Vertragserrichtung und der Vermessungskosten gehen zu Lasten von Herrn Peter Gfall.

12. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2021 unter Punkt 8. und neuerliche Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 291 m² auf der Gp. 334/3 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) und Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 49 m² auf der Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) an Herrn Wilfried Grutsch, Osterstein

Puitweg 2

Herr Wilfried Grutsch hat die benötigte Fläche vermessen lassen und dabei hat sich herausgestellt, dass die ebene Fläche noch in die Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) hineingeht und es für ihn ideal wäre, wenn er diese noch dazukaufen könnte. Konkret möchte er dann eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 291 m² aus der Gp. 334/3 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) und eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 49 m² aus der Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) erwerben, welche er dann mit seiner Gp. 655 vereinigen möchte um damit einen Bauplatz für sich (in diesem Falle würde dann ein Sohn sein bestehendes Wohnhaus „Osterstein Puitweg 2“ bekommen) oder einen seiner Söhne schaffen. Weil sich zum Gemeinderatsbeschluss das benötigte Flächenausmaß auf der Gp. 334/3 etwas vergrößert hat und eine Teilfläche der Gp. 334/4 dazukommt, ist die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2021 unter Punkt 8. und eine neuerliche Beschlussfassung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2021 unter Punkt 8. aufgehoben wird und beschließt weiters einstimmig, dass Herrn Wilfried Grutsch eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 291 m² auf der Gp. 334/3 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) und eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 49 m² auf der Gp. 334/4 (Öffentliches Gut) zum Preis von EUR 104,34 p.m² verkauft wird. Die Kosten der Vertragserrichtung und der Vermessungskosten gehen zu Lasten von Herrn Wilfried Grutsch.

13. Beratung und Beschlussfassung über Kauf des Hälfteanteils am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3 im Ausmaß von 120 m² von Herrn Josef Birkner, Burgstallweg 9 und Verzicht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf auf dem Hälfteanteil am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3

Auf der Gp. 334/3, welche geplant ist an Herrn Wilfried Grutsch und Herrn Peter Gfall zu verkaufen, befindet sich ein Holz- und Streunutzungsrecht von Herrn Josef Birkner und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, welches diesen jeweils zur Hälfte gehört. Mit Herrn Josef Birkner wurde schon gesprochen und er ist bereit seinen Anteil im Ausmaß von 120 m² zum üblichen Preis von EUR 11,00 p.m² zu verkaufen. Da die Kaufpreise gemäß Tagesordnungspunkt 11. und 12. die Gp. 334/3 betreffend der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf als Grundeigentümerin zufließen ist von dieser der Hälfteanteil am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3 von Herrn Josef Birkner zu kaufen und auf ihren Hälfteanteil am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3 zu verzichten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf den Hälfteanteil am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3 im Ausmaß von 120 m² von Herrn Josef Birkner zum Preis von EUR 11,00 p.m² (somit insgesamt EUR 1.320,00) ankauft und auf ihrem Hälfteanteil am Teilwald 84a auf der Gp. 334/3 im selben Ausmaß verzichtet.

14. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Gp. 334/3 und einer Teilfläche der Gp. 334/4 von derzeit Freiland in Wohngebiet (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf und Gemeinde Arzl i.P.)

Die an Herrn Wilfried Grutsch und Herrn Peter Gfall verkauften Flächen gemäß den Tagesordnungspunkten 11. und 12. sind noch von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen. Da noch Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Imst und der Bezirkshauptmannschaft Imst, Abteilung Umweltrecht ausständig sind, kann kein rechtsgültiger Umwidmungsbeschluss gefasst werden, weshalb der Gemeinderat diesen Punkt einstimmig von der Tagesordnung nimmt.

15. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Restfläche auf der Gp. 5782 (Öffentliches Gut) an Herrn Klaus Ehart, Sonnenweg 7a

Bei Herrn Klaus Ehart besteht die Situation, dass sich neben seinem vor einigen Jahren neugebauten Haus „Sonnenweg 7a“ (auf Gp. 894/2) sein daran angebautes altes

Elternhaus „Sonnenweg 7b“ (auf Bp. 972) steht, welches über die öffentliche Gemeindestraße Gp. 5782 (Öffentliches Gut) nicht direkt erschlossen ist. Es befindet sich nämlich vor dem alten Haus „Sonnenweg 7b“ eine steile Böschung, welche noch zur Gp. 5782 gehört und diese möchte Herr Ehart kaufen um sich eine Zufahrt zu genanntem Haus zu schaffen. Vom Gemeindevorstand wurde die betreffende Böschung bzw. Restfläche der Gp. 5872 bei der Vorstandssitzung am 09.03.2021 vor Ort begutachtet und befunden, dass diese Restfläche im Ausmaß von ca. 70 m² verkauft werden kann, da sie eine nicht mehr benötigte Einbuchtung der Gemeindestraße ist und die durchgängige Straßenbreite weiterhin erhalten bleiben würde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Herrn Klaus Ehart die genannte Restfläche (Böschung) auf der Gp. 5782 im Ausmaß von ca. 70 m² zum Preis von EUR 104,34 p.m² verkauft wird. Die Kosten der Vertragserrichtung und der Vermessungskosten gehen zu Lasten von Herrn Klaus Ehart.

16. a) Beratung und Beschlussfassung über Verkauf der Gp. 5903/23 im Ausmaß von ca. 445 m² im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog an Eheleute Mathias und Rebecca Köhle Wald Obermauri

Betrifft die Tagesordnungspunkt 16. a) und 16 b.):

Die Eheleute Mathias und Rebecca Köhle haben um einen Bauplatz im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog angesucht, da es mit dem geplanten Bauplatz von Herrn Burkhard Gabl (Vater von Frau Rebecca Köhle geb. Gabl) Probleme gegeben hat und der Bauplatz momentan über keine für eine Wohnhausbebauung genehmigte Zufahrt verfügt, obwohl hier die Abteilung Bodenordnung in einer Verkenntung der genauen Rechtslage uns gegenüber laufend bestätigt hat, dass schon jetzt eine genehmigte Zufahrt für eine Wohnhausbebauung vorliegt. Diese Aussage der Abteilung Bodenordnung war natürlich auch eine wesentliche Grundlage für unsere Gemeinderatsbeschlüsse zu den Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes am 08.09.2020 und nach Einspruch von Herrn Peter Eiter mit Beharrungsbeschluss am 15.12.2020. Durch den anhaltenden Widerstand des Herrn Peter Eiter, der mittlerweile ein direkt auf dem geplanten Zufahrtsweg befindliches Grundstück besitzt und deshalb gedroht hat den Zufahrtsweg zu sperren, wurde die Sachlage von der Abteilung Bodenordnung genauer begutachtet und auf schriftliche Anfrage der Gemeinde Arzl i.P. hat das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarrecht mit Schreiben vom 05.03.2021 (Zahl: AGR-ZH434/249-2021) u.a. Folgendes mitgeteilt (Auszug aus dem Schreiben):

Auf Grund der Zweckwidmung, dass gemeinsame Anlagen der zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke zu dienen haben, ist jedenfalls festzuhalten, dass die Eigentümer der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke von der Wegbenützung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Zweifel könnten allerdings über Art und Umfang der Benützungsberechtigung aufkommen, nämlich darüber, ob die Wege nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden dürfen. (vgl. Lang, Tiroler Agrarrecht I, Wien 1989, S. 68 ff)

Aufgrund der nicht abschließenden gesetzlichen Regelung ist aus Sicht der Abt. Agrarrecht die Art und der Umfang der Wegbenützung hinsichtlich der anfragegegenständlichen Wege einschränkend im Sinne der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 zu interpretieren.

Dies bedeutet, dass bis zur Anordnung der vorläufigen Übernahme des Weggrundes als Abfindungsgrundstück in das Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal (Öffentliches Gut Wege) und mangels einer anderslautenden Bewilligung gemäß TFLG 1996 die Wege Nr. 1 und 14 nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu benutzen sind.

Das heißt, dass der Zufahrtsweg erst ab der Anordnung der vorläufigen Übernahme des Weggrundes als Abfindungsgrundstück in das Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal (Öffentliches Gut Wege) übergeht und erst ab dann für alle Zwecke verwendbar ist.

Weil die Eheleute Mathias und Rebecca Köhle aber so schnell als möglich bauen wollen (und schon lange auf diese Möglichkeit warten), wurde auch auf einer Überlegung von Raumplaner Mag. Klaus Spielmann hin von Bgm. Knabl, den Eheleuten Köhle und Herrn

Burkhard Gabl folgende Lösung gefunden:

- Die Eheleute Mathias und Rebecca Köhle kaufen einen Bauplatz im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog zum üblichen Siedlungskaufpreis um ihr Wohnhaus endlich bauen zu können. Im Gegenzug wird Herr Burkhard Gabl ab dem Zeitpunkt, wenn der Zufahrtsweg zur neugebildeten Gp. 5932 in das Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal (Öffentliches Gut Wege) übergeht, die neugebildete Gp. 5932 an die Gemeinde Arzl i.P. zum selben Siedlungskaufpreis - wie zuvor diese an die Eheleute Köhle - verkaufen (und dann den Kaufpreis familienintern an die Eheleute Mathias und Rebecca Köhle weitergeben). Die Gemeinde Arzl i.P. kauft dann im Endeffekt eine Mehrfläche von 79 m² (da die neugebildete Gp. 5932 524 m² groß ist und der Gemeindebauplatz im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog 445 m²). Die gesamte geschilderte Lösung wird natürlich in einem gemeinsamen Vertrag schon jetzt zwischen der Gemeinde Arzl i.P., den Eheleuten Mathias und Rebecca Köhle und Herrn Burkhard Gabl festgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass den Eheleuten Mathias und Rebecca Köhle die Gp. 5903/23 (Bauplatz im Siedlungsgebiet Wald Seetrog) im Ausmaß von 445 m² zum Preis von EUR 87,15 p.m². verkauft wird.

16. b) Beratung und Beratung über Kauf der Gp. 5832 im Ausmaß von 524 m² von Herrn Burkhard Gabl, Wald Obermauri 11

Sachverhalt siehe TGO-Punkt 16. a)

VBgm. Andreas Huter teilt mit, dass die unter TGO-Punkt 16. a) vereinbarte Lösung dann mit mehreren rechtlichen Instrumenten festgeschrieben werden kann, mit z.B. einen Vorvertrag mit Grundbuchsrangordnung, einem Kaufvertrag mit einer aufschiebenden Bedingung oder einem Optionsvertrag. Aus Fairnessgründen sollte der vereinbarte Kaufpreis indexiert werden, da man ja nicht genau weiß, wann die Gemeinde dann den Bauplatz von Herrn Burkhard Gabl kaufen kann und die oben genannte vorläufige Übernahme des Weggrundes als Abfindungsgrundstück in das Eigentum der Gemeinde Arzl i.P. rechtsgültig vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen dafür und 1 Enthaltung, dass folgende Lösung mittels eines der von VBgm. Huter oben genannten rechtlichen Instrumente vertraglich vereinbart wird:

Herr Burkhard Gabl wird ab dem Zeitpunkt, wenn der Zufahrtsweg zur neugebildeten Gp. 5932 rechtsgültig in das Eigentum der Gemeinde Arzl i.P. (Öffentliches Gut Wege) übergeht, die neugebildete Gp. 5932 an die Gemeinde Arzl i.P. zum selben Siedlungskaufpreis - wie zuvor die Gemeinde Arzl i.P. an die Eheleute Köhle - verkaufen (und dann den Kaufpreis familienintern an die Eheleute Mathias und Rebecca Köhle weitergeben). Die Gemeinde Arzl i.P. kauft dann im Endeffekt eine Mehrfläche von 79 m² (da die neugebildete Gp. 5932 524 m² groß ist und der Gemeindebauplatz im Siedlungsgebiet Wald-Seetrog 445 m²). Die gesamte geschilderte Lösung wird natürlich mit einem passenden rechtlichen Instrument schon jetzt zwischen der Gemeinde Arzl i.P., den Eheleuten Mathias und Rebecca Köhle und Herrn Burkhard Gabl festgeschrieben.

17. Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zur Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9675 DI Ralph Krieglsteiner vom 03.12.2020 (Bereich Familie Josef Neuner) und Aufnahme der TF 1 in das Öffentliche Gut

Dies hängt mit den Stellungnahmen der Schwestern Sonja und Andrea Neuner zusammen, welche zwei Bauplätze auf den Gründen ihres Vaters Josef Neuner benötigen. Dieser Bereich anschließend an Herrn Christian Partoll ist im aktuell gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb der Siedlungsgrenzen, wäre aber im Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wieder herausgenommen worden. Dagegen haben die Schwestern Neuner nun eine Stellungnahme abgegeben und wenn in genanntem Bereich der Gpn. 5165/1 u. 5166 dann die Bauplätze wieder entstehen, würde

es einerseits die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9675 DI Ralph Krieglsteiner für die Parzellierung der Bauplätze sowie andererseits eine Abtretung einer 26 m² großen und 28 m langen Restfläche (=TF 1 der gegenständlichen Vermessungsurkunde) auf der Gp. 4923 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Hochasten, Gemeindegut) an das Öffentliche Gut benötigen, da eine der Bauplätze sonst keine Zufahrt vom Öffentlichen Gut hätte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 9675 DI Ralph Krieglsteiner vom 03.12.2020 auf Kosten der Familie Neuner durchgeführt werden kann und dabei die Teilfläche 1 im Ausmaß von 26 m² von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Hochasten (Gemeindegut) kostenlos an das Öffentliche Gut (Gp. 4923) abgetreten wird. Gleichzeitig beschließt er einstimmig, dass die Teilfläche 1 der genannten Vermessungsurkunde in das Öffentliche Gut gewidmet wird.

18. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9791 der Firma Vermessung Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG (Bereich Volksschule Leins)

Wie bekannt wird ja die Volksschule und der Kindergarten Leins saniert und umgebaut. In diesem Zuge kommt es auch zu Bereinigungen und Verbesserung der momentanen Grundstückssituation. So soll nun die Gemeindestraße entlang des bisher schon vorhandenen Weges auf der Gp. 4021/3 als Öffentliches Gut bis zur L 243 Jerzener Straße weitergeführt und an beiden Enden dieses Weges ein Einfahrtrichter dazugenommen werden. Für diesen Einfahrtrichter würde es auch eine Fläche von 6 m² aus der Gp. 4024 - Eigentümer: VBgm. Andreas Huter und Frau Maria Elisabeth Kern - benötigen, welche dann im Zuge einer späteren Vermessung den Genannten aus der angrenzenden Gp. 3969/1 (Gemeinde Arzl i.P.) wieder flächengleich der Gp. 4024 zugeschlagen wird. Ein Bereich der Gp. 4021/3, wo sich ein Teil des Sportplatzes befindet, wird dann der Gp. 4022 zugeschlagen, womit sich dann das Volksschul- und Kindergartengebäude sowie der gesamte Sportplatz auf ein und derselben Grundparzelle befinden würde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 9791 der Firma Vermessung Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt und dabei die Teilflächen 1, 2 und 3 sowie der übrigbleibende Rest der Gp. 4021/3 in das Öffentliche Gut gewidmet wird.

19. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeiten bezüglich der Durchpressung des Gemeindekanals (=BA 14 Los 2) im Bereich des Gemeindehauses

Bgm. Knabl teilt mit, dass das Planungsbüro Walch & Plangger berechnet hat, dass es bei Starkregenereignissen zu einer Überbelastung von 400% im Kanalsystem im Bereich des „Grubeareals“ kommt, was man unter anderem daran sieht, dass sich bei solchen Ereignissen ein „See“ vor der Feuerwehrrhalle bildet. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Menge an Abwässern laufend vergrößert, weil das Gebiet „Steige“ auch über diesen Kanalstrang entwässert wird. Die Lösung ist, dass die Gemeinde den Kanal im Bereich Gemeindehaus hindurchpresst und dann vom Bereich zwischen Feldweg und Magnusweg aus die Abwässer zur Pumpstation Pitzenebene weiterleitet. Die notwendige Verbesserung und Sanierung der Kanalisation ist eine der ständigen Aufgaben der Gemeinde und Bgm. Knabl macht schon jetzt darauf aufmerksam, dass wir bis zum Jahre 2025 verpflichtet sind das ganze Kanal- und Wasserleitungsnetz zu digitalisieren und in der Digitalen Katastralmappe abrufbar zu machen, ansonsten bekommen wir bezüglich des Kanalnetzes keine Förderung mehr und müssten wohl sogar die Förderungen der letzten Jahre zurückzahlen. Herr Ing. Ewald Senn von der Firma Walch & Plangger wird sich um diese Digitalisierung kümmern, jedoch benötigt es zudem das Vermessungsbüro AVT, welche als einzige Firma das „Knowhow“ hat durch Befliegung genaue Vermessungsdaten zu z.B. der Lage der Häuser zu erhalten. Hier werden dann ebenfalls beträchtliche Kosten auf die Gemeinde Arzl i.P. zukommen.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, wieso die Kanal- und Wasserleitungen digitalisiert werden müssen.

Bgm. Knabl teilt mit, dass dies heute ein Standard ist, welcher die Förderstelle verlangt. In vielen Bereichen ist die Digitalisierung schon vollständig umgesetzt, wie z.B. bei TIWAG-Leitungen, GAS-Leitungen u.a..

Der ebenfalls anwesende Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder ergänzt, dass er in Schulungen laufend auf die Wichtigkeit von exakten digitalen Plänen hingewiesen wird um u.a. Schäden bei Grabungsarbeiten durch eine unbekannte Leitungslage zu vermeiden. Naturgemäß geht in großen Städten wie z.B. Innsbruck ohne digitale Lagepläne gar nichts mehr.

Doch zurück zu den ausgeschriebenen Arbeiten bezüglich der Durchpressung beim Gemeindehaus, wo die Ausschreibung folgendes Ergebnis gebracht hat:

1. Firma Fiegl:	EUR 362.840,55 exkl. 20% USt
2. Firma Strabag:	EUR 398.368,14 exkl. 20% USt
3. Firma Berger & Brunner:	EUR 409.843,28 exkl. 20% USt
4. Firma Swietelsky:	EUR 417.709,01 exkl. 20% USt
5. Firma Fröschl:	EUR 446.094,64 exkl. 20% USt
6. Firma Porr:	EUR 477.168,99 exkl. 20% USt

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Arbeiten an die Billigstbieterin die Firma Fiegl zum Preis von EUR 362.840,55 exkl. 20% USt zu vergeben.

20. Beratung und Beschlussfassung über die Vergaberichtlinie für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal

Die Vergaberichtlinien für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl i.P. samt dazugehörigen Fragebogen wurde von VBgm. Andreas Huter nach Vorgaben des Raumordnungsausschusses ausgearbeitet. Sie bildet in Zukunft die Grundlage zur Vergabe von Gemeindewohnungen, aber auch Wohnungen wo die Gemeinde Arzl i.P. das Vergaberecht hat und Gemeindebauplätze. In weiterer Folge werden die Vergaberichtlinien der Gemeindebevölkerung bekanntgegeben und Gemeindebürger können sich dann für eine von der Gemeinde Arzl i.P. zu vergebenden Wohnung (z.B. bezüglich des geplanten gemeinnützigen Wohnanlagenprojekts in der Pitzenebene), Gemeindewohnungen oder –bauplätzen mittels des Fragebogens eintragen lassen. Sowohl die genannten Vergaberichtlinien, als auch der Fragebogen wurden den Gemeinderäten schon vorab zur Durchsicht übersendet. Hier die Vergaberichtlinien:

Vergaberichtlinie für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Wohnungs- und Baugrundstücksvergaben, welche zur Befriedigung eines dauerhaften Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) durch die Gemeinde vergeben oder wo die Gemeinde durch ein bevorzugtes Vergaberecht von Dritten betraut ist.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Zur Aufnahme in die Wohnungs- und Grundstücksliste sind Personen unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt:
 - a. Vollständig ausgefüllter Antrag inklusive Fragebogen zur Wohnungs- und Grundstücksvergabe

- b. Volljährigkeit
 - c. Förderungswürdigkeit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in erster Linie dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz)
 - d. Eigentum kann nur von österreichischen oder EU-zugehörigen StaatsbürgerInnen erworben werden (Grundverkehr). Mietkauf kann ebenfalls nur von österreichischen oder EU-zugehörigen StaatsbürgerInnen erworben werden. Für alle anderen Staatsangehörigen bleibt Mietkauf weiterhin Miete bzw. nur das Anrecht auf eine nicht geförderte Mietwohnung.
2. Personen haben für die Aufnahme als GrundstückswerberIn zum Kauf eines Baugrundstückes zudem nachzuweisen, dass sie
- a. länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl haben oder
 - b. insgesamt länger als 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Arzl hatten.
3. Personen haben für die Aufnahme als WohnungswerberIn zum Kauf einer Eigentumswohnung, welche durch die Gemeinde errichtet oder vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie
- a. länger als 10 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl haben oder
 - b. insgesamt länger als 15 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Arzl hatten
4. Personen haben für die Aufnahme als WohnungswerberInnen für eine objektgeförderte Mietwohnung, welche durch die Gemeinde errichtet oder vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie
- a. länger als 4 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl hatten oder
 - b. mindestens 48 Monate bei einem Betrieb mit Firmensitz in Arzl beschäftigt waren.
 - c. und in beiden Fällen die Richtlinien gemäß Wohnbaufördergesetz von 1991. LGBl. 55, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 128/2019 erfüllen
5. Personen haben für die Aufnahme als WohnungswerberInnen für eine Wohnung mit freiem Mietzins, welche durch die Gemeinde errichtet oder vergeben wird, zudem nachzuweisen, dass sie
- a. länger als 4 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Arzl hatten oder
 - b. mindestens 48 Monate bei einem Betrieb mit Firmensitz in Arzl beschäftigt waren.

c. und in beiden Fällen die Richtlinien gemäß Wohnbaufördergesetz von 1991. LGBl. 55, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 128/2019 erfüllen

§ 3 Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungs- oder Baugrundvergabe sind Personen,

1. deren Einkommen die Einkommensgrenze der Wohnbauförderung für den geförderten Wohnbau des Landes Tirol überschreiten. die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren (dazu zählt auch der Antrag samt Fragebogen) eine ihnen nicht zukommende Punktezahl erschlichen haben oder erschleichen wollten. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.
2. die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden.
3. Personen, die selbst oder ihr Ehepartner/ihre Ehepartnerin ein widmungsfähiges Baugrundstück oder eine Eigentumswohnung besitzen. Eine Baugrundvergabe ist trotz des Eigentums an einer Eigentumswohnung möglich, wenn diese Eigentumswohnung zu klein für den Bedarf (z.B. bei einer geplanten Familie) ist. Im Falle einer Baugrundvergabe an Eigentumswohnungseigentümer ist die betreffende Eigentumswohnung bis zur Vollendung des Bauvorhabens auf dem von der Gemeinde Arzl i.P. an diesen vergebenen Bauplatz zu veräußern, wobei diese Veräußerung nicht an den Ehepartner/die Ehepartnerin, die Eltern oder Kinder erfolgen darf.
4. wenn vom Wohnungswerber/der Wohnungswerberin bzw. dem Baugrundwerber/der Baugrundwerberin notwendige Auskünfte verweigert werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

1. Personen, die als WohnungswerberIn oder BaugrundwerberIn der Gemeinde Arzl in die entsprechende Liste aufgenommen werden wollen, haben das Antragsformular schriftlich im Gemeindeamt Arzl einzubringen. Als Anmeldedatum gilt der Posteingang.
2. Wenn ein Wohnungswerber/eine Wohnungswerberin aufgrund seiner Punkteanzahl für die nächste Wohnungszuteilung in Frage käme, die Wohnung aber nicht die gewünschte Zimmeranzahl aufweist, wird die Wohnung an jenen WohnungswerberInnen vergeben, der bzw. die nachgereiht die meisten Punkte und die entsprechend passende Zimmergröße angegeben hat

§ 5 Vergabeverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung hat das Antragsformular der WohnungswerberInnen oder der BaugrundwerberInnen entgegenzunehmen und an den Gebäudeverwaltungsausschuss mit einer Aufstellung der errechneten Punkte weiterzuleiten. Bei Zweifeln an den Angaben im Antragsformular ist die Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten berechtigt entsprechende Erkundigungen einzuholen und es unterliegt der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bzw. der Baugrundwerber/die BaugrundwerberIn einer Auskunftspflicht. Eine Feststellung, ob ein Antrag die Kriterien erfüllt oder nicht obliegt dem Gebäudeverwaltungsausschuss.
2. Der Vorschlag für die Vergabe erfolgt durch den Gebäudeverwaltungsausschuss an den Gemeinderat, der im Sinne der Satzung vom 16.03.2021 den Beschluss über die Wohnungsvergabe fasst.

§ 6 Aktualisierung

Der/die WohnungswerberIn stimmt bei seiner/ihrer Antragsstellung der Verpflichtung zu, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung der aktuellen Wohnadresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Mindestens 6 Monate vor Ablauf des Mietvertrags muss vom /von der WohnungsmieterIn ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es gelten hierzu die gleichen Kriterien wie für einen Neuantrag.

Der/die WohnungswerberIn ist nach Antragstellung für ein Jahr in die Liste der Wohnungswerber aufgenommen. Nach Ablauf dieser Periode ist das Ansuchen durch den Wohnungswerber selbständig zu erneuern, wobei ihm/ihr die bis dahin erworbenen Punkte erhalten bleiben.

§ 7 Punktevergabe für Mietwohnung

Die Wohnungswerber erhalten im Falle einer vorliegenden Voraussetzung folgende Punkteanzahl.

1. Persönliche Voraussetzungen:

- Kinder, die mit dem Wohnungswerber/der Wohnungswerberin im gemeinsamen Haushalt leben oder bei einer Schwangerschaft der Wohnungswerberin/der Partnerin des Wohnungswerbers innerhalb von neun Monaten leben werden:
 - * bei Schwangerschaft (Vorlage Mutter-Kind-Pass- Anrechnung ab der 16. Schwangerschaftswoche) 2 Punkte
 - * für das 1. Kind 2 Punkte
 - * für das 2. Kind u. jedes weitere, jeweils 2 Punkte

- 60-Jahre und älter 2 Punkte

- Für jedes Familienmitglied, bei dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (z.B. Behinderung/Invalidität) im Sinne des §35 EstG. 1988 im Ausmaß von mindestens 55 % vorliegt. 10 Punkte

- Ist die aktuelle Wohnung aufgrund von Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit oder Behinderung schwer erreichbar 2 Punkte

- Für die Beurteilung des monatlichen Nettoeinkommens (inkl. anteiliger Sonderzahlungen) werden folgende Punkte für die Bewertung vergeben:

- Alleinverdiener.....bis EUR 1.000.- 15 Punkte
 - bis EUR 1.200.- 10 Punkte
 - bis EUR 1.500.- 5 Punkte
- Gemeinsame Nutzung der Wohnung durch ein Ehepaar, eine eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft.
 - bis EUR 1.600.- 15 Punkte
 - bis EUR 1.920.- 10 Punkte
 - bis EUR 2.400.- 5 Punkte

2. Vormerkdauer

Für jedes in der Wohnungswerberliste eingetragene Jahr. 1 Punkt

3. Sachliche Voraussetzung

Wohnungsgröße: 50 m² für max. 3 Personen
 70 m² für min. 3 und max. 4 Personen
 100 m² für min. 4 und max. 6 Personen

§ 8 Punktevergabe für Eigentumswohnung oder Grundstück

Beispielhafte Wohnsituationen:

- Verheiratet oder Lebensgemeinschaft mit Kind
- Verheiratet oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder
- Alleinstehend mit Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird
- Alleinstehend ohne Kind

Hierfür werden folgende Punkte vergeben (pro Person nur 1 Punktekatgorie):

- Pro Person die mit Hauptwohnsitz in das Wohnobjekt einzieht: 1 Punkt

- Pro Kind für welches Familienbeihilfe bezogen wird: 2 Punkte
- Pro Person mit Behinderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55%: 2 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags. Die Anzahl der Punkte bildet eine Orientierungshilfe für die Vergabe und die endgültige Entscheidung für die Vergabe obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Vergabe von Wohnungen an nicht anspruchsberechtigte Personen

Die Gemeinde Arzl ist bezüglich der Vergabe von Gemeindewohnungen, oder dort wo die Gemeinde Arzl durch ein bevorzugtes Vergaberecht von Dritten damit betraut ist, bemüht einen guten Ausgleich zwischen Wohnungsangebot und noch nicht befriedigten anspruchsberechtigten Personen auf der Wohnungsliste zu finden. Das schließt natürlich nicht aus, dass es zu beträchtlichen Wartezeiten in der Wohnungsvergabe an anspruchsberechtigte Personen auf der Wohnungsliste kommen kann, wenn keine freien, von der Gemeinde Arzl zu vergebenden, Wohnungen vorhanden sind. Es kann jedoch temporär auch das Gegenteil eintreten, nämlich, dass das Angebot an von der Gemeinde Arzl zu vergebenden Wohnungen die anspruchsberechtigten Personen auf der Wohnungsliste übersteigt. Sollte eine zu vergebende Wohnung nicht in einer angemessenen Frist an eine anspruchsberechtigte Person gemäß dieser Vergaberichtlinie vergeben werden können, kann diese Wohnung durch den Gemeinderat auch an nicht anspruchsberechtigte Personen vergeben werden, wobei der Gemeinderat dann nicht an die Kriterien dieser Vergaberichtlinie gebunden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannte „Vergaberichtlinie für Wohnungs- und Baugrundstückswerber der Gemeinde Arzl im Pitztal“.

21. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Pickups für den Gemeindebauhof

Auszug aus dem Gemeindevorstandsprotokoll vom 09.03.2021:

„Bgm. Knabl berichtet, dass wir neben den zwei Gemeindetraktoren, zwar noch den Pritschenwagen und den zweisitzigen Fiat-Dublo des Hausmeisters Herbert Raggl haben, dies jedoch für einen optimalen Einsatz des Bauhofes auf den diversen Baustellen bzw. Tätigkeitsorten nicht mehr ausreichend ist. 2020 konnte man dies durch ein geliehenes Fahrzeug von der Firma Parth kompensieren, heuer möchte der Bauhof jedoch gerne ein eigenes neues Fahrzeug. Für die tägliche Arbeit wäre ein Pickup ideal, weil damit bis zu 5 Personen transportiert und auch auf der Ladefläche Gerätschaften sowie Arbeitsmaterial mitgenommen werden könnte. Zudem ist der allradbetriebene Pickup bei vermehrt auftretenden Arbeiten im Wald ein passendes, robustes Gefährt. Es wurde folgende Angebote eingeholt:

- Firma KfzFinazzer (Modell Mitsubishi Invite Work Edition 4WD ISC mit 150 PS): € 25.755,00 inkl. 20% MwSt
- Firma FordEberl (Modell Ford Ranger 2,0 Ecoblue mit 170 PS): € 28.800,00 inkl. 20% MwSt

Die beiden Modelle sind bis auf die PS baugleich und somit wäre die Firma KfzFinazzer die Billigstbieterin. Bgm. Knabl ergänzt, dass hier die Firma KfzFinazzer einige Stück des angebotenen Modells erworben hat und zu einem super Preis anbieten kann (u.a. billiger als z.B. die Firma HTB ihre Pickups erwerben konnte).

VBgm. Andreas Huter ergänzt, dass man sich als e5-Gemeinde natürlich Gedanken gemacht hat ein Elektrofahrzeug anzuschaffen, es momentan im Pickup-Bereich jedoch noch keine passenden Angebote gibt. Elektroautos sind aber sicher die Zukunft und z.B. den bestehenden Fiat-Dublo des Hausmeisters sollten wir dann sicher einmal mit einem Elektroauto ersetzen.

GV Mag. Renate Schnegg fragt sich, ob dieses Fahrzeug, welches nicht im Budget berücksichtigt wurde, wirklich notwendig ist und nicht nur ein teures „Spielzeug“ für die Bauhofmitarbeiter.

Bgm. Knabl versteht die Bedenken, hält jedoch die Anschaffung dieses zusätzlichen Fahrzeuges im Sinne eines optimalen Arbeitsablaufes für zielführend."

GR Karlheinz Neururer stellt fest, dass der Bauhof 2 Traktoren und 2 Pkw hat und dies bei der Mitarbeiteranzahl ausreichend sein muss und er hält diese Anschaffung daher für nicht notwendig, auch da sie nicht im Budget vorgesehen wurde. Für ihn ist der Waldaufseher für den Wald zuständig und er kann daher das Argument, dass der Bauhof regelmäßig im Wald unterwegs ist, nicht nachvollziehen.

Bgm. Knabl erklärt, dass 1 Pkw ständig vom Hausmeister benötigt wird und dann für den Rest des Bauhofes nur noch 1 Pkw übrig ist. Die Traktoren sind für gewisse Aufgaben unverzichtbar, für andere Aufgaben, wie z.B. den Mannschaftstransport oder um ein Pack Schrauben von Imst zu holen, jedoch nicht geeignet oder unwirtschaftlich. Zudem ist der Pritschenwagen auch in die Jahre gekommen.

VBgm. Huter weist auf die Weitläufigkeit des Gemeindegebietes mit z.B. einem Trupp in Wald und einen Trupp in Leins hin.

GR Mag. Buket Neseli stellt fest, dass das Angebot der Firma Finazzer schon im Jänner vorgelegt haben muss, da „Angebot gültig bis: 2021-02-01“ darauf vermerkt ist und es daher bei der Budgetbesprechung vorgelegt hätte werden können.

Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder bestätigt, dass er schon Vorgespräche geführt hat, jedoch das definitive, jetzt zur Beschlussfassung vorliegende Angebot, wie auch das Angebotsdatum zeigt, erst seit Februar vorliegt. Für den Bauhof wäre das neue Fahrzeug eine Zeitersparnis und er müsste sich nicht mehr ab Beginn jedes Tages die Frage stellen, wie er seine Bauhofarbeiter, wann und wie am optimalsten zu ihren Tätigkeitsbereichen hinführt. Ein Traktor ist für Personentransport ungeeignet und zu teuer.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen, dass das Modell „Mitsubishi Invite Work Edition 4WD ISC“ von der Firma KfzFinazzer zum Preis von € 25.755,00 inkl. 20% MwSt für den Gemeindebauhof angeschafft wird.

22. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche der Gp. 5638/1 (Öffentliches Gut) an Eigentümer der Gp. 3769 (Bereich Leins Karrertrog 5 und 7)

Herr Patrick Lorenz und Frau Carina Springer sind die Eigentümer des Wohnhauses „Leins Karrertrog 5“, welches sich gemeinsam mit dem Wohnhaus „Leins Karrertrog 7“ des Herrn Frank Raich auf der Gp. 3769 befindet. Oberhalb des Wohnhauses von Herrn Lorenz und Frau Springer befindet sich eine steile Böschung mit einer alten Steinmauer. Daher möchten die beiden nun eine neue Mauer errichten. Es besteht jedoch das Problem, dass sich die Böschung teils in der Gp. 5638/1 (Öffentliches Gut) befindet, welche als Gemeindestraße in der Natur deutlich weiter oben verläuft, als hier die Gp. 5638/1 parzelliert ist. Zudem macht ihre Gp. 3769 nordöstlich einen Spitz, welcher schlecht zu nutzen ist. Aus diesem Grunde möchten sie ihre Grenze begradigen um die Grenz- und

Stützmauer zweckmäßig errichten zu können. Es wäre ein Grundtausch zwischen ihnen und der Gemeinde geplant, wobei sie ca. 20 m² an Mehrfläche von der Gemeinde Arzl i.P. erhalten und welche sie zum momentanen Gemeindebaugrundpreis in Leins von EUR 90,03 p.m² kaufen würden. Wichtig ist, dass man unter einem Gesamtkaufpreis von unter EUR 2.000,00 bleibt, damit die Vermessung einfach mit dem § 13 LiegTeilG-Verfahren durchgeführt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig geplanten Grundtausch und Verkauf der Mehrfläche von ca. 20 m² zum Preis von EUR 90,03 p.m² an die Eigentümer der Gp. 3769. Die Vermessungskosten und Durchführungskosten im Grundbuch gehen zu Lasten von Herrn Patrick Lorenz und Frau Carina Springer.

23. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über seine Tätigkeiten seit der Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

Es haben wieder einige Bauverhandlungen, eine Raumordnungsausschusssitzung, die Forsttagsatzung, eine TVB Sitzung sowie Jahreshauptversammlungen von Agrargemeinschaften stattgefunden. Unser Bischof Hermann Glettler stattete dem Seelsorgeraum Vorderes Pitztal einen „Geheimbesuch“ ab und war daher auch in der Pfarre Arzl, der Expositur Wald und der Kaplanei Leins.

Leider ist der Stand an aktiven COVID-19-Fällen in der Gemeinde mit 50 hoch und das Virus kursiert auch in der VS Arzl, dem „Kindergarten am Platzl“ und dem Bauhof. Aufgrund dessen gibt es ja ab heute die Vorlagepflicht eines negativen COVID-19-Testes bei der Ausreise aus der Gemeinde und die VS Arzl und der „Kindergarten am Platzl“ wurden vorübergehend geschlossen oder besser gesagt zwar nicht geschlossen, aber es kommen keine Kinder.

b) Bauhofbericht

- Entfernung und Aufräumen des Wintersplittes
- Vorbereitungen für die LWL-Leitungsverlegung in Wald

Bgm. Knabl bedankt sich beim Gemeindebauhof, welcher für den Winterdienst heuer viel Lob bekommen hat. Was die Schneeräumung in Wald, Arzl Ried und Leins betrifft hat sich Herr Peter Eiter bei ihm gemeldet und mitgeteilt, dass er ab nächstem Jahr nicht mehr für die Übernahme des Winterdienstes bereitsteht. Diese Entscheidung ist zu akzeptieren und wir werden dann bald den Winterdienst für die Wintersaison 2021/2022 ausschreiben.

c) Ausschuss-Berichte

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung des Pflegezentrum Pitztal und teilt mit, dass auch hier die CORONA-Virus-Krise ihre Auswirkungen hat und man dadurch € 140.000,00 „hinten“ liegt.

Bgm. Knabl ergänzt, dass hier viele Ausgaben CORONA-bedingt angefallen sind und man die Kosten vom Land Tirol noch nicht vergütet bekommen hat. Vom Finanziellen abgesehen hat das Pflegepersonal in der Hochphase CORONA-Virus-Krise einen „schweren Sturm“ mitgemacht und es mussten alle an ihre Grenzen gehen. Für diese Leistung möchte er sich beim Pflegepersonal des Pflegezentrum Pitztal nochmals recht herzlich bedanken.

24. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

25. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Andrea Rimml fragt an, ob man die Bücherei offen lassen kann.

Bgm. Knabl bejaht dies, denn es ändert sich bis auf die Testpflicht bei der Ausreise nichts.

GR Josef Knabl weist darauf hin, dass die Anschlagtafel in Wald in schlechtem Zustand ist und bei der grünen Folie nur noch die Fetzen hinunterhängen.

Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder kennt das Problem und hat schon Gespräche mit der Grafikfirma Götsch geführt bezüglich einer Folie zum Austauschen.

GV Klaus Loukota teilt mit, dass bei Herrn Werner Köhle im Osterstein von der obigen Straße kommend Wasser hinter die Mauer kommt und diese ständig etwas mehr „sprengt“.

Bgm. Knabl erklärt, dass entlang dieser Mauer ein Gehsteig geplant ist und dieses Problem dann erledigt sein dürfte.

GV Klaus Loukota weist darauf hin, dass beim Sportplatz Arzl das Gatter auf der Unterseite nicht schließt.

Dem Obmann des SV Arzl-Sektion Fußball GR Jürgen Köll ist dies bewusst und es schließt kein Gatter ordentlich. Er ist schon mit der Firma Weithas in Kontakt.

GV Klaus Loukota findet, dass der Asphalt im gesamten Gemeindegebiet in keinem guten Zustand ist. Schlimm ist z.B. der Umkehrplatz bei Herrn Hubert Schrott in Arzl Ried, wo Material aufgetragen werden soll und die Kirchgasse in Leins, wo es jetzt voll aufbricht. Er erkundigt sich was mit den Ortsschildern passiert ist, welche im Gewerbegebiet kurzzeitig aufgestellt wurden.

Bgm. Knabl ist bewusst, dass es diverse schlechte Asphaltbereiche in der Gemeinde gibt, welche aus Kostengründen jedoch nur Schritt für Schritt verbessert werden können. In Wald hat man bewusst nichts asphaltiert, da GAS und LWL kommt, selbiges gilt plangemäß in Zukunft ja auch für Leins. Was die Ortsschilder betrifft, so wurden sie im Gutachten der Firma PlanAlp anlässlich der 30-kmh-Geschwindigkeitsbeschränkung als notwendig vorgesehen und da das Land Tirol dieses Gutachten genehmigt hat, wurden die Ortsschilder aufgestellt. Als sie dann aufgestellt waren sind die Straßenmeisterei und die BH Imst jedoch gleich gekommen und haben mitgeteilt, dass diese Ortsschilder dort nicht stehen dürfen und so schnell wie möglich entfernt werden müssen, was er dann auch veranlasst hat.

GV Klaus Loukota hat Verständnis dafür, dass man aufgrund der CORONA-Lage letztes Jahr den Frühjahrsputz abgesagt hat, heuer sollte man diesen jedoch wieder machen.

Kulturausschussobmann GR Josef Knabl informiert, dass die Gemeinde heuer den Frühjahrsputz auf Samstag, dem 17. April festgesetzt hätte, worüber auch im nächsten Woadli informiert wird.

GR Johann Ladner erkundigt sich nach der Verbreiterung der Gemeindestraße im Karrertrog.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Grundverhandlungen, welche wohl nicht einfach werden dürften, noch nicht geplant sind und Ing. Ewald Senn vom Planungsbüro Walch & Plangger die Verbreiterung erst planen muss.

GV Mag. Renate Schnegg stellt fest, dass ein Busunternehmer aus Arzl kürzlich ungewollte mediale Präsenz erlangt hat.

Bgm. Knabl bestätigt, dass die Medien hier speziell auf die „CORONA-Demo-Fahrten“ des einheimischen Busunternehmens Andreas Thurner nach Wien aufmerksam geworden sind

und hier die Verbindung zwischen diesen Fahrten und dem Infektionsgeschehen in Arzl im Pitztal bzw. dem Bezirks Imst herstellen wollten. Was immer man auch von der Sinnhaftigkeit der „CORONA-Demo-Fahrten“ selbst halten mag, an den Zahlen in Arzl im Pitztal dürften diese Fahrten aber keine Schuld tragen, da bis auf den Busfahrer wohl keiner der „Demo-Fahrer“ aus der Gemeinde gewesen ist. Die von Herrn Thurner selbst geposteten Videos seiner Fahrten im Facebook sind aber sicher keine Hilfe und Bgm. Knabl hat in letzter Zeit schon einige erboste e-mails zum Verhalten von Busunternehmer Thurner erhalten.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 06.02.- 21.02.2021

